



TURNVEREIN STROMBACH e.V. 1894

BEITRAGSORDNUNG

vom 23.02.2018

§ 1 Grundsätze

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins sind diesem gegenüber beitragspflichtig, soweit diese Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Mitglieder- und Beitragsverwaltung teilen die Mitglieder gem. § 4 der Satzung dem Vorstand mindestens (soweit vorhanden) folgende Daten, für deren Verarbeitung gemäß § 7 Abs 3 S. 2 der Geschäftsordnung die Beachtung der geltenden Datenschutzgesetzgebung gilt, mit:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)
 - Telefon-Nummer(n)
 - Email-Adresse(n)
 - Abteilung / Hauptsportart
 - Bankverbindung
 - EintrittsdatumÄnderungen der vorgenannten Daten sind dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Für die Teilnahme an bestimmten Kursen und die Inanspruchnahme von entsprechend gekennzeichneten Einrichtungen können Zusatzbeiträge erhoben werden.
- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, von den ihnen angehörenden Vereinsmitgliedern Sonderbeiträge zu fordern.
- (5) Der Vorstand kann "Gastmitgliedschaften" erteilen (s. § 5). "Gastmitglieder" erwerben keine Mitgliedschaft im Sinne der Satzung.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Beitragshöhe

- | (1) | Der Beitrag beträgt jährlich ab 01.04.2018 für | TVS allgemein | Abt. Handball |
|-----|---|---------------|---------------|
| 1.1 | Aktive (ab 18 Jahre) | 96,00 € | 120,00 € |
| 1.2 | Senioren (ab 70 Jahren) | 80,00 € | 80,00 € |
| 1.3 | Mutter/Vater & Kind (12,00 € & 48,00 [72,00] €) | 60,00 € | 84,00 € |
| 1.4 | Jugendliche (14-17 Jahre) | 60,00 € | 84,00 € |

1.5	Kinder (bis 13 Jahre)	48,00 €	72,00 €
1.6	Familien (mind. 1 Kind < 18 Jahre)	180,00 €	210,00 €
1.7	Inaktive	20,00 €	24,00 €
1.8	Für Kurse zahlen die Teilnehmer einen Zusatzbeitrag.		
1.8.1	Der Kursbeitrag errechnet sich je nach Kursdauer aus der Anzahl der Übungseinheiten x Kursgebühr je Übungseinheit für		
	• Gesundheitssport	5,00 €	
	• Wirbelsäulengymnastik	5,00 €	
1.8.2	Für Mitglieder des TV Strombach beträgt der Kursbeitrag 2,00 € pro Übungseinheit.		
1.9	Mitglieder des TV Strombach können alternativ zu den Kursbeiträgen gemäß 1.8 einen jährlichen Pauschalbeitrag zahlen		
1.9.1	Ein Kurs	54,00 €	
1.9.2	Zwei und mehr Kurse	104,00 €	
	Der Pauschalbeitrag ist bis zum 15.01. schriftlich zu wählen und wird mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.		

- (2) Eine Beitragsänderung ist nur durch Änderung der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung möglich (§ 9 Abs. 2 der Satzung).
- (3) Bei nicht kalenderjähriger Mitgliedschaft wird bei den Beitragsgruppen 1.1 bis 1.7 und 1.9 der zu zahlende Jahresbeitrag halbiert, soweit der Vereinsbeitritt (§ 4 der Satzung) von Neumitgliedern ab dem 01.07. erfolgt. Bei Vereinsaustritt (§ 5 Abs. 2 der Satzung) von Bestandsmitgliedern zum 30.06. wird bei den Beitragsgruppen 1.1 bis 1.7 und 1.9 eine 10%-ige Bearbeitungsgebühr auf den Halbjahresbeitrag erhoben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung für das laufende Geschäfts(halb)jahr. § 5 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 4 Beitragsbefreiung

- (1) Ein Mitglied, das 50 Jahre ununterbrochen dem Turnverein Strombach e.V. 1894 angehört, kann für die weitere Zeit seiner Mitgliedschaft auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.
- (2) Der Vorstand kann eine Beitragsbefreiung festlegen
 - a) auf Lebenszeit gegen Zahlung einer einmaligen Spende in Höhe von 3.000,00 Euro;
 - b) für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum in den in der Ehrenordnung festgelegten Fällen;
 - c) auf Antrag für die Zeit des Wehr-/Zivil-/Freiwilligendienstes, einer längeren schweren Krankheit, Schwangerschaft oder langfristigen Arbeitslosigkeit;
 - d) auf Antrag kurzzeitig befristet in besonderen Fällen (z.B. "Gastmitglied");
 - e) für die für den Verein i.S.v. § 4 der Geschäftsordnung oder als Vorstandsmitglied bzw. Abteilungsleitung tätigen bzw. vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglieder.
- (3) Die Beitragsbefreiung ist zu dokumentieren und dem begünstigten Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Beitragsermäßigung

- (1) Der Vorstand kann auf Antrag in besonders gelagerten Fällen (z.B. vorübergehende Arbeitslosigkeit) eine befristete Beitragsermäßigung festlegen.
- (2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Beitragszahlung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 01.02. des Geschäftsjahres fällig. Sie werden nach obligatorischer Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Verein eingezogen.
- (2) Die Beiträge neu aufgenommenener Mitglieder sind für die Zeit bis zum Ende des Geschäftsjahres zum jeweils nächstfolgenden Einzugstermin (01.02. bzw. 01.10. des Jahres) fällig und werden eingezogen. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Eine Änderung der Beitragsgruppe wird erst mit Beginn des Geschäftsjahres nach Eintritt der Veränderung berücksichtigt. Mitglieder, die eine Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 2 beantragen wollen, müssen den Antrag spätestens im betroffenen Beitrags(halb)jahr unter Hinzufügen der entsprechenden Unterlagen schriftlich an den Vorstand stellen. Bei Übergang von der inaktiven zur aktiven Mitgliedschaft ist der Differenzbetrag bis zum Ende des Geschäfts(halb)jahres sofort fällig.
- (4) Eine Erstattung von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen. § 5 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Bankgebühren für Rücklastschriften etc. infolge nicht bekannt gegebener Kontoänderungen usw. gehen zu Lasten des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Mahnverfahren

- (1) Rechnungen, Mahnungen und Mitteilungen sind an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift zu richten. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ein Mitglied, das Gebühren, Beiträge oder Umlagen zwei Monate nach der Fälligkeit nicht beglichen hat, wird zum ersten Mal schriftlich gemahnt.
- (3) Neben den Mahnkosten ist eine Mahngebühr zu zahlen. Sie beträgt für die erste Mahnung 1,50 Euro. Bei erfolgloser erster Mahnung wird einen Monat nach dieser erneut gemahnt. Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt 5,00 Euro.
- (4) Ist innerhalb eines weiteren Monats nach der zweiten Mahnung die Zahlungspflicht nicht völlig erfüllt, ist das Ausschlussverfahren nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung einzuleiten. Durch den Ausschluss werden die Zahlungsverpflichtungen nicht berührt. Neben den Mahngebühren können nach erfolgloser zweiter Mahnung auch Verzugszinsen für die Zeit ab der Fälligkeit gefordert werden.

§ 8
Zusatz- & Sonderbeiträge

- (1) Zusatzbeiträge i.S.v. § 1 Abs. 3 werden u.a. auf Antrag der entsprechenden Abteilung vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Sie sind vor Beginn der Teilnahme an einem Kurs (Kursbeiträge i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1.8 und 1.9) oder der Benutzung der gekennzeichneten Einrichtungen zu entrichten.
- (2) Sonderbeiträge i.S.v. § 1 Abs. 4 bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mittels Änderung dieser Beitragsordnung.
- (3) Auf alle Zusatz- und Sonderbeiträge ist § 7 entsprechend anzuwenden.

§ 9
Sonderbeiträge

- (1) Die Erhebung weiterer Sonderbeiträge außerhalb dieser Beitragsordnung sowie die Durchführung von Spendenaktionen durch die Abteilungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 10
Änderung der Beitragsordnung

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung jedweder Art sind ausnahmslos durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 11
Inkrafttreten der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.02.2018 beschlossen und trat mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.